

Kleine Anfrage

der Abg. Udo Stein und Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Angestrebte bzw. erreichte Konsequenzen bei Mehrfachidentitäten und Falschangaben von Asylbewerbern zum Erlangen von Asyl, Erschleichen von (mehrfachen) Leistungen etc. im Land Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Asylbewerber in Baden-Württemberg haben insgesamt nach aktuellem Ermittlungsstand falsche Angaben bei der Registrierung gemacht?
2. Wie schlüsseln sich die Falschangaben nach Alter, geografischer Herkunft, Fluchtursache, familiärer Situation und anderen ihr bekannten Angaben auf?
3. In wie vielen Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) und Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Baden-Württemberg wurden falsche Angaben von Asylbewerbern ermittelt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?
4. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden wegen falscher Angaben eingeleitet (bitte einzeln auflisten für alle Erstaufnahmeeinrichtungen [EAE] und ZUE)?
5. Wie viele Strafverfahren wurden wegen falscher Angaben eingeleitet (bitte einzeln auflisten für alle EAE und ZUE)?
6. Wie viele Strafen wurden jeweils (Antworten zu Fragen 4 und 5) verhängt?
7. Welche durchschnittlichen Strafmaße wurden (Antworten zu Fragen 4 und 5) verhängt?
8. Wie viele Strafen wurden von den Betroffenen nicht geleistet?
9. Welche Konsequenzen ergaben sich daraus (Frage 8) für die Betroffenen?

10. Welche notwendigen Konsequenzen ergeben sich für das Land Baden-Württemberg aus den Ermittlungsergebnissen bezüglich dieser falschen Angaben grundsätzlich?

13. 10. 2020

Stein, Baron AfD

Begründung

Diese Kleine Anfrage dient der Informationsbeschaffung. Falschangaben auf Registrierungsbögen von Restaurantbesuchern wurden wegen der aktuellen Corona-Situation mit Geldstrafen von mindestens 50 Euro bedroht, in Nordrhein-Westfalen sogar in Höhe von 250 Euro (vgl. NWZ-online vom 30. September 2020 „Mindestens 50 Euro Bußgeld für falsche Angaben in Restaurants“).

Im Gegensatz dazu sollen Falschangaben von Asylbewerbern in großem Umfang straflos geblieben sein (Quelle: Welt online vom 21. Januar 2019 „Falsche Angaben im Asylverfahren nicht strafbar“). Dies ist aus Sicht der Fragesteller eine erhebliche Verletzung des Rechtsempfindens.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. November 2020 Nr. 3-0141.5/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Asylbewerber in Baden-Württemberg haben insgesamt nach aktuellem Ermittlungsstand falsche Angaben bei der Registrierung gemacht?*
- 2. Wie schlüsseln sich die Falschangaben nach Alter, geografischer Herkunft, Fluchtursache, familiärer Situation und anderen ihr bekannten Angaben auf?*
- 3. In wie vielen Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) und Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in Baden-Württemberg wurden falsche Angaben von Asylbewerbern ermittelt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?*

Zu 1. bis 3.:

Die Identitätsfeststellung erfolgt im Rahmen des Asylverfahrens, das in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fällt. Das BAMF hat unter Hinweis darauf, dass es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Landtag unterliegt, die Zulieferung eines Beitrags abgelehnt.

- 4. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden wegen falscher Angaben eingeleitet (bitte einzeln auflisten für alle Erstaufnahmeeinrichtungen [EAE] und ZUE)?*
- 5. Wie viele Strafverfahren wurden wegen falscher Angaben eingeleitet (bitte einzeln auflisten für alle EAE und ZUE)?*
- 6. Wie viele Strafen wurden jeweils (Antworten zu Fragen 4 und 5) verhängt?*
- 7. Welche durchschnittlichen Strafmaße wurden (Antworten zu Fragen 4 und 5) verhängt?*
- 8. Wie viele Strafen wurden von den Betroffenen nicht geleistet?*
- 9. Welche Konsequenzen ergaben sich daraus (Frage 8) für die Betroffenen?*

10. Welche notwendigen Konsequenzen ergeben sich für das Land Baden-Württemberg aus den Ermittlungsergebnissen bezüglich dieser falschen Angaben grundsätzlich?

Zu 4. bis 10.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) macht sich strafbar, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen. Die Angabe falscher Daten zur Erlangung von Asyl genügt nicht, um den Straftatbestand des § 95 AufenthG zu erfüllen, da die asylrechtliche Aufenthaltsgestattung keinen Aufenthaltstitel im Sinne des AufenthG darstellt und die Daten nur mittelbar dazu dienen, einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Insofern erfolgt keine Erfassung in der PKS.

Die Frage der Strafbarkeit von Falschangaben zu Alter, Identität oder Staatsangehörigkeit im Asylverfahren war im Herbst 2017 Gegenstand der Justizministerkonferenz sowie im Frühjahr und im Herbst 2018 Gegenstand der Innenministerkonferenz. Bundesseitig gab es im Jahr 2018 einen Vorstoß des Bundesinnenministeriums zur Einführung eines entsprechenden Straftatbestands, der vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg unterstützt wurde. Eine Einigung zu dem Vorschlag des Bundesinnenministeriums kam auf Bundesebene bedauerlicherweise jedoch nicht zustande. Eine entsprechende Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen wäre aus Sicht des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zu begrüßen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration